

Gemeinde Grömitz

Der Bürgermeister
Ordnungsamt

Az.: 2627-2024/Ben

Sachbearbeiter:
Manuel Benthien

Aufgrund von §§ 24 Abs. 2 Nr. 1 und 24 Abs. 2 Nr. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlasse ich folgende

Allgemeinverfügung

1. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.2024 und 01.01.2025 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens 300 m um brandgefährdete Objekte (reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern und Tankstellen) in den Gemeindegebieten Grömitz, Grube, Dahme und Kellenhusen nicht abgebrannt werden.
2. Die betroffenen Bereiche (Nr. 1) sind in den anliegenden Plänen rot gekennzeichnet. Die beigefügten Pläne über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.2024 und 01.01.2025 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit Knallwirkung in einem Umkreis von mindestens 200 m um besonders ruhebedürftige Bereiche in den Gemeindegebieten Grömitz, Grube, Dahme und Kellenhusen nicht abgebrannt werden.
4. Die betroffenen Bereiche (Nr. 3) sind in den anliegenden Plänen blau gekennzeichnet. Die beigefügten Pläne über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
5. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO¹ angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG² an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
8. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gem. § 46 Ziff. 9 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

I. Sachverhalt (zu Nr. 1)

¹ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist

² Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 12 vom 04.06.1992, S. 243; GVOBl. Schl.-H. Nr. 22 vom 30.12.1992, S. 534) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734) geändert worden ist

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) in den oben genannten Gebieten abgefeuert und abgebrannt. In allen zuvor genannten Gebieten befinden sich besonders brandgefährdete Gebäude sowie brandempfindliche Anlagen.

II. Begründung (zu Nr. 1)

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und -weite sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt.

Zur Brandverhütung ist es notwendig diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 SprengV ist es möglich, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z. B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000°C erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen, wie z.B. Fontänen können die aufsteigenden Funken weit abdriften.

Der Begriff „in der Nähe“ ist nicht legaldefiniert. Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindesten 300 Metern zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden oder Anlagen notwendig.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG¹) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sachschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radien.

¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (zu Nr. 1)

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der

Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern, Gebäuden mit Weichdacheindeckung oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV. Sachverhalt (zu Nr. 3)

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit Knallwirkung (Knallkörper, Batterien etc.) in den Gemeinden Grömitz, Grube, Dahme und Kellenhusen abgefeuert und abgebrannt. Dabei ist zu beobachten, dass der Einsatz von Knallkörpern zunimmt.

Dadurch werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm² weit überschritten.

V. Begründung (zu Nr. 3)

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen im gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von 8 m eine Lautstärke von bis zu 120 dB (A) erreichen.

Orientiert man sich an den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm darf in Kerngebieten, Dorf- und Mischgebieten der Lärmpegel tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten. In besonders ruhebedürftigen Bereichen wie Kurgebieten, Krankenhäuser und Pflegeanstalten darf der Lärmpegel tagsüber 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten. Das Abbrennen eines pyrotechnischen Gegenstandes der Kategorie F2 mit Knallwirkung von 120 dB(A) hat in freier Fläche bei einem Abstand von ungefähr 10 km immer noch eine Lautstärke von rund 69 dB(A), bei einem Abstand von ungefähr 20 km immer noch rund 64 dB(A). In dichten Bebauungen kann der Lärm punktuell durch Reflektion verstärkt werden. Dies verdeutlicht eindringlich die Lärmwirkung von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung.

In den oben genannten Teilen von Gemeinden befinden sich besonders schutzbedürftige Gebiete wie Alten- und Pflegeeinrichtungen, Parkanlagen, Anlagen zur Haltung von Tieren und Kirchen. Deshalb ist es notwendig, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit Knallwirkung in den beschriebenen Gebieten zu verbieten, damit die besonders ruhebedürftigen Gebiete geschützt werden.

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08. Juni 2017 B5)

VI. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (zu Nr. 3)

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde.

Die Abwehr des entstehenden Lärms, der durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 mit Knallwirkung entsteht, kommt zum Schutz der Bewohner und der Sachgüter (insbesondere Tiere) ein besonderes Gewicht zu.

Es ist daher im öffentlichen Interesse, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Gefahr zum Schutz der Bewohner und der Sachgüter ist Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Grömitz - Der Bürgermeister -, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz, einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser durch absenderbestätigte DE-Mail an das Postfach rathaus@groemitz.sh-kommunen.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch eingelegt wird bei der Kreisverwaltung Ostholstein - Der Landrat -, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Grömitz, 16.12.2024

gez.

Sebastian Rieke
(Bürgermeister)